

Bezeichnung, Sitz, Dauer, Tätigkeitsgebiet und Zweck

Art. 1

Es wird eine Genossenschaft gegründet, welche die Bezeichnung "Genossenschaft für Regionalentwicklung und Weiterbildung m.b.H.", in italienischer Übersetzung "Cooperativa per lo sviluppo regionale e la formazione a.r.l." führt und ihren Sitz in der Gemeinde Prad 39026, Spondinig, Hauptstraße 1, hat. Die Kurzbezeichnung der Genossenschaft lautet G.W.R. Die Dauer der Genossenschaft läuft mit dem 31.12.2050 ab, vorbehaltlich Verlängerung oder vorzeitiger Auflösung durch Beschluß der außerordentlichen Vollversammlung. Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft erstreckt sich vorwiegend auf die Provinz Bozen und die Nachbarregionen Graubünden (CH) und Tirol (Ö). Die Tätigkeit der Genossenschaft wird ausdrücklich von den Grundsätzen der Gegenseitigkeit bestimmt.

Art. 2

Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ist:

- a) die gemeinschaftliche Errichtung von Strukturen und Einrichtungen zur Förderung der beruflichen, fachlichen, sozialen und kulturellen Bildung der Genossenschaftsmitglieder und Dritter;
- b) die Organisation und Durchführung von Seminaren, Kursen und sonstigen Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- c) die Organisation und die Durchführung der Erlebnisschule Langtaufers und ähnlicher Einrichtungen;
- d) der Ankauf, die Errichtung, Vermietung und die Miete von baulichen Anlagen und Einrichtungen jeder Art sowie die Durchführung aller sonstigen Operationen, insbesondere finanzieller Natur, soweit sie zur Erreichung der Genossenschaftszwecke notwendig und nützlich sind;
- e) die Vertretung der Interessen der Genossenschaftsmitglieder auf dem Gebiet der Weiterbildung und Schulung sowie die Förderung aller Initiativen, die geeignet sind, ihre wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu verbessern;
- f) die Durchführung von Veranstaltungen, Marketingmaßnahmen und Beratungsleistungen im Rahmen der Regionalentwicklung;
- g) Ausarbeitung von Projekten im IT-Bereich;
- h) Planung von Projekten und Maßnahmen die zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region förderlich sind;

Die Genossenschaft verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke unter Ausschluß jeglichen Gewinnstrebens.

Zur Errichtung ihres Zieles kann die Genossenschaft im Sinne des Artikels 2548 BGB Mittel und Leistungen annehmen, Beiträge und Zuwendung der öffentlichen Hand anstreben sowie sich aller Beihilfen bedienen, die keine ihrer Zielsetzung entgegenstehenden Auflagen enthalten.

II. Mitglieder

Art. 3

Als Mitglieder können physische Personen, juristische Personen und Vereine aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft haben....

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 12

Die Organe der Genossenschaft sind:a) die Vollversammlung

b) der Vorstand

c) der Aufsichtsrat

d) das Schiedsgericht